

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der Nutzung / Nutzungsbeschränkungen

- § 1 In diesem SO-Gebiet sind zulässig Einzelhandelsbetriebe / SB-Märkte und sonstige Läden / Shops (Konzessionäre) mit bis zu insgesamt 1.300 qm Verkaufsfläche. Ausnahmsweise zulässig sind komplementäre Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Schuhreparatur, Schlüsseldienst) sowie Schank- und Speisewirtschaften (Café, Bistro, Imbiss), soweit sie in Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen und betrieben werden.
- § 2 In diesem SO-Gebiet sind zulässig: Läden für Waren des täglichen und mittelfristigen (periodischen) Bedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 450 qm, Schank- und Speisewirtschaften, Praxen, Büros und Dienstleistungsbetriebe ("freie Berufe" i.S. § 13 BauNVO), sonstige nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe - ausgenommen Vergnügungsstätten. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen ausnahmsweise zulässig, soweit sie als betriebsbezogenes Wohnen den unter TF § 1 und § 2 Satz 1 genannten Nutzungen zugeordnet werden.
- § 3 In diesem WA-Gebiet (WA1 bis WA 13) sind die unter § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) und die unter § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO).

Bauweise / Maß der baulichen Nutzung

- § 4 - gestrichen ; betraf die Gartenhofhäuser in WA 14
- § 5 In diesem WA-Gebiet (WA 8) wird die abweichende Bauweise wie folgt definiert:
Zulässig sind Doppelhäuser und Hausgruppen. Zwischen den Doppelhäusern / Hausgruppen und den seitlichen Grundstücksgrenzen ("Bauwich") ist die jeweilige Lücke zum Hauptgebäude mit einem eingeschossigen Anbau oder einem Nebengebäude – Traufhöhe jeweils 2,5 m bis 3,0 m - oder einer mind. 2,5 m hohen, gem. TF § 16 zu begrünenden Wand - zu schließen. Zum jeweiligen Hauptgebäude ist ein Vor- oder Rücksprung der Nebengebäude von mindestens 1,5 m und max. 2,5 m vorzusehen (§§ 16 (4) u. (5) u. 22 (4) BauNVO). Als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB i.V.m. § 23 (2) Satz 2 BauNVO dürfen Haupt- und Nebenanlagen um bis zu 3,0 m hinter der festgesetzten Baulinie zurückbleiben; ein Überschreiten der Baulinie ist dagegen nicht zulässig.
- § 6 Gem. § 20 (3) Nr. 2 BauNVO ist die Geschossfläche von Nicht-Vollgeschossen einschließlich ihrer Treppehäuser und Umfassungswände auf die festgesetzte Geschossflächenzahl ganz mitzurechnen.
- § 7 Die Mindest-Grundstücksgröße beträgt für freistehende Einzelhäuser 400 qm, für Doppelhäuser und Hausgruppen 300 qm je Haus.
- § 8 Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf maximal zwei begrenzt.
- § 9 Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten (Neben-) Anlagen
- in den SO-Gebieten bis zu einer GRZ' von 0,8,
 - in den Wohngebieten WA1 bis WA12 bis zu einer GRZ' von 0,5
 - im WA13 bis zu einer GRZ' von 0,6 und
- überschritten werden. Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzte (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende) und befestigte Flächen sind nicht mitzurechnen.

B-Plan Nr. 308 A "Vor dem Laagberg West"

Immissionsschutz

- § 10 Die Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand bzw. Wall-Wand-Kombination entlang des Kinderspielplatzes wird mit mindestens 3,0 m – bezogen auf die OK des angrenzenden Wirtschaftsweges - festgesetzt. Die Lärmschutzwand ist auf jeweils den letzten 6m-Abschnitten nach Westen und nach Norden je laufende 2,0 m in der Höhe um 0,25 m auf zuletzt 2,0 m zu verringern. Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwand zum westlich angrenzenden Grundstück keinen Grenzabstand einzuhalten hat.
- § 10 a Die Höhe der Oberkante der entlang der Ostgrenze des SO-Gebietes festgesetzten Lärmschutzwand wird mit mindesten 2,0 m über Gelände festgesetzt. Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwand zum östlich angrenzenden Grundstück keinen Grenzabstand einzuhalten hat.
- § 11 Zur Minderung der auf die Außenwohnbereiche im WA 13 einwirkenden Schallimmissionen des südlich benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes sind die südlichen Grundstücksgrenzen mit mind. 2,5 m hohen und die östliche und westliche Grenze des WA 13 auf mind. 10 m Länge mit 2,0 m hohen Lärmschutzwänden (Mauern, Dichtzäune oder dergl. mit > 10 kg/qm flächenbezogene Masse) einzufrieden. Anstelle von LSW sind auch Garagen oder sonstige Nebenanlagen auf / an der Grenze zulässig, wenn diese einen vergleichbaren Schutz bewirken.
Gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB wird bestimmt, dass die Lärmschutzwände zu den angrenzenden Grundstücken keinen Grenzabstand einzuhalten haben.
- § 12 Zum Schutz der zum dauernden Aufenthalt geeigneten Räume gegenüber einwirkenden Lärmemissionen wird gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass bei Neubau, Umbau und Erweiterung von Gebäuden für Wohnzwecke nur solche Außenbauteile zulässig sind, deren erforderliches resultierendes Schalldämmmaß ($R'_{w,res}$) im Sinne der DIN 4109 (Nov. 1989, letzte Aktualisierung 01/2001)
- im Lärmpegelbereich IV zur K 266 mindestens 38 dB(A) ^{*)}, im WA 13 mindestens 40 dB(A) - ^{*)} siehe Ziff. 8.1 der Begründung,
 - im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB(A) und
 - im Lärmpegelbereich II mindestens 30 dB(A)
- beträgt. Das im Einzelfall (Relation Fenster-/Türöffnungen zur Gesamtaußenfläche) erforderliche Schalldämmmaß ist in Anwendung der DIN 4109 (1989), Tab. 8 bis 10 in Verbindung mit Ziff. 5.2 bis 5.4 , objektbezogen zu ermitteln anhand der Ausführungsbeispiele der DIN 4109 - Beiblatt 1 - nachzuweisen.
- Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 können zugelassen werden, sofern nachweislich ausreichender passiver Schallschutz durch andere bauliche Vorkehrungen wie z.B. geeignete Grundrissgestaltung, vorgelagerte Wintergärten oder dergleichen erreicht wird.
- Für die der K 266 zugewandten Gebäudeseiten innerhalb des Lärmpegelbereichs (LPB) IV ist den Erfordernissen ausreichender Belüftung von Wohn- und Schlafräumen auch bei geschlossenem Fenster, z.B. durch den Einbau schalldämmender Lüftungselemente, Rechnung zu tragen.

B-Plan Nr. 308 A "Vor dem Laagberg West"

Grünflächen / Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

- § 13 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB wird festgesetzt, dass mindestens 40 v.H. der Grundstücksfläche – bei den Gartenhofhäusern mind. 25 v.H. - gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.
- § 14 Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer standortgerechter Laubbaum - auch Obstbaum - in der Qualität: Hochstamm, 3xv., StU mind. 16 cm zum Pflanzzeitpunkt (bei Obstbäumen: StU mind. 12 cm zum Pflanzzeitpunkt) der Artenlisten 2 bzw. 3 auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- § 15 In den gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend standortheimische Bäume und Sträucher gemäß Artenliste 1 anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe und zwischen den Reihen darf 1,50 m nicht überschreiten. In den mit A1 gekennzeichneten Flächen ist je volle 75 qm, in den mit A2 gekennzeichneten Flächen je volle 50 qm ein Baum zu pflanzen. Abweichend von Satz 1 und 2 sind innerhalb der mit A3 gekennzeichneten Fläche mindestens zehn Sträucher und vier Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Letztere können auf die nach TF § 14 zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
- § 16 Fensterlose Fassaden bzw. Außenwände von Gebäuden, Garagen und sonstigen baulichen Anlagen über 2,5 m Traufhöhe sowie Mauern und Dichtzäune sind mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen der Artenliste 7 zu begrünen. Je angefangene 3 m Außenwandlänge sind mindestens zwei Kletterpflanzen der Qualität 2 x v., mit Topfballen oder Container und der Mindesthöhe 0,6 m zu setzen.
- § 17 In den Teilgebieten WA8 und WA13 sind die Pflanzstreifen als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Je Grundstück sind mindestens zwei Bäume oder vier Großsträucher (bzw. ein Baum und zwei Großsträucher) der Artenlisten 2 oder 3 zu pflanzen. Je Grundstück / Vorgarten ist eine max. 1,5 m breite Zuwegung zum Fuß- und Radweg der K266 zulässig.
- § 18 Je angefangene 8 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm gem. Artenliste 4 anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumstandorte sind als mind. 8 qm große und mind. 1 m breite Vegetationsflächen anzulegen. Zwischen zweireihig angeordneten Stellplätzen ist ein mindesten 1,0 m breiter Grünstreifen vorzusehen.
- § 19 Für die gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten zu pflanzenden Bäume innerhalb bzw. am Rand der öffentlichen Verkehrsflächen sind Laubbäume der Artenliste 2 in der Qualität "Hochstamm, 4x vs, mit Ballen, StU 20 - 25 cm" zum Pflanzzeitpunkt zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsfläche je Baum muss mindestens 8 qm betragen. Durch die Wahl der Baumarten oder/und durch Pflegemaßnahmen ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen ein Lichtraumprofil von mindestens 4,0 m Höhe und 3,0 m Breite sicherzustellen.
- § 19 a Die Uferbereiche des Rückhaltebeckens sind standortgerecht mit Bäumen und Sträuchern (mindestens 1 Baum und 10 Sträucher je 200 qm) der Artenliste 5 zu bepflanzen, der Kinderspielplatz mit mindestens 8 Bäumen und 30 Sträuchern auf der Grünfläche "Begleitgrün" zwischen Lärmschutzwand/-wall und Wirtschaftsweg der Artenliste 6 einzugrünen.

B-Plan Nr. 308 A "Vor dem Laagberg West"

Sonstige Festsetzungen

- § 20 Ebenerdige, nicht überdachte (Sammel-)Einstellplätze sind mit Öko-Verbundpflaster, Sickerpflaster, Beton-Rasensteinen, Schotterrasen oder mit vergleichbar wasserdurchlässigem oder – speicherfähigem Material zu befestigen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine anteilige Versickerung/Verrieselung oder Rückhaltung des Niederschlagwassers auf andere Weise – z.B. in Grünstreifen oder Rigolen bzw. Mulden/Rigolen oder durch Zisternen oder sonstige unterirdische Drosselbauwerke – sichergestellt wird (§ 9 (1) 20 BauGB). Zufahrten und Rangierflächen sind von Satz 1 dieser Regelung ausgenommen.
- § 21 Die privaten Verkehrsflächen sind zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten (Grunddienstbarkeiten).
- § 22 Stellplätze und Garagen / Carports haben mit ihren Einfahrten zu den privaten Erschließungsflächen einen Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten (Vorfläche).
- § 23 Innerhalb dieser mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche sind aufgrund der darin liegenden Drainageleitung bzw. des verrohrten Hössegrabens Anpflanzungen von Bäumen, Großgehölzen und sonstigen tiefwurzelnden Gehölzen nicht zulässig.
- § 24 Die im festgesetzten Pflanzstreifen des WA 11 dargestellte und innerhalb des festgesetzten Verkehrsbegleitgrüns liegende Drainageleitung ist bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mittels Wurzelschutz gegen Einwuchs zu sichern.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 83 NBauO)

- 1) Es sind nur geneigte Dächer von mindestens 30° und höchstens 48° gegen die Horizontale zulässig, als Dachform Sattel-, Krüppelwalmdächer in max. ¼ der Höhe des Hauptdaches sowie versetzte Pultdächer. Hiervon ausgenommen sind Gauben, Zwerchhäuser, Friesengiebel, Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Geräteschuppen sowie **verfahrensfreie** Nebenanlagen. Für Garagen und Carports sind nur geneigte Dächer zwischen 15° und 25° zulässig, ausgenommen hiervon sind Gründächer.
- 2) Als Material für geneigte Dachflächen sind mineralisch-matte Ziegel oder Betondachsteine (ohne Glasanteil) zu verwenden. Zulässig sind rote, rotbraune und braune Farbtöne im Rahmen der nachstehenden Farbwerte der *RAL 840*: 2001, 2002, 3000 bis 3005, 3009, 3011, 3013, 3016, 3020, 8004, 8012 und 8015. Abweichend davon sind für Garagen und überdachte Stellplätze begrünte Dachflächen, für Wintergärten Glas und bei Verwendung von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen im Umfang ihrer äußeren Abmessungen die anlagenspezifischen Materialien zulässig.
- 3) Bei Gebäuden mit max. einem Vollgeschoss darf die Traufhöhe 5,0 m und die Gebäudehöhe 10,0 m, bei Gebäuden mit max. zwei Vollgeschossen darf die Traufhöhe 7,0 m und die Gebäudehöhe 13,0 m - jeweils bezogen auf die mittlere Geländehöhe - nicht überschreiten. Bei aneinander gebauten Gebäuden gilt die mittlere Geländehöhe der beteiligten Grundstücke als Bezugshöhe. Ausnahmen von der Traufhöhe können zugelassen werden für Rück- und Vorsprünge in der Fassade (z.B. Zwerchhäuser oder Friesengiebel), soweit diese nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen.
- 4) Die gem. TF § 5 zu erstellenden Anbauten, Nebengebäude oder Mauern sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- 5) In diesem WA-Gebiet sind innerhalb eines 2,0 m breiten Streifens parallel zur angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche sowie zusätzlich beiderseits von Grundstückszufahrten auf einer Tiefe

B-Plan Nr. 308 A "Vor dem Laagberg West"

von 5,0 m (ab Verkehrsfläche) undurchsichtige Einfriedungen und lebende Hecken von mehr als 0,80 m Höhe, gemessen ab OK Wege-/Zufahrtsfläche, nicht zulässig.

- 6) In den WA-Gebieten WA1 bis WA13 sind – soweit nicht ÖBV 5 anzuwenden ist - Einfriedungen zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als Staketenzäune bis 1,20 m Höhe über OK Fahrbahn zu erstellen. Ausnahmsweise zulässig sind Metallgitterzäune gleicher Höhe, wenn diese mindestens 0,30 m Abstand zur Grundstücksgrenze halten und berankt werden, sowie lebende Hecken bis max. 1,5 m Höhe.

Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die dem Wirtschaftsweg und dem Fuß- und Radweg am Kinderspielplatz zugewandten Grundstücksgrenzen. Hier sind bis zu 2,20 m hohe Einfriedungen als Dichtzaun, Mauer oder dergleichen zulässig

- 7) In den WA-Gebieten WA7, WA11 und WA12 sind undurchsichtige Einfriedungen nur auf der freien Landschaft abgewandten Seite der Pflanzstreifen zulässig, durchsichtige Einfriedungen (z.B. Metallgitterzäune) können ausnahmsweise in einem Abstand von mindestens 2,0 m von der Grundstücksgrenze zugelassen werden, sofern sich dies auf das Pflanzraster gem. TF § 15 nicht nachteilig oder hinderlich auswirkt.
- 8) Im gesamten Plangebiet ist die oberirdische Verlegung von Telekommunikationsleitungen nicht zulässig

HINWEISE

- ~~1) Im gesamten Plangebiet ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Erdarbeiten sind gem. § 13 NDSchG mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Laatzen) anzuzeigen. Bei den Arbeiten festgestellte Bodenfunde sind gem. § 14 (1) NDSchG meldepflichtig.~~

~~– entfällt aufgrund des Abschlusses der archäologischen Arbeiten Jan. 2014 –~~

- 2) Wegen des zu erwartenden Schichtenwassers ist damit zu rechnen, dass bei Unterkellerung das Kellergeschoss als "weiße Wanne" zu errichten und während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung zu betreiben ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur ständigen Grundwasserhaltung kann nicht in Aussicht gestellt werden.
- 3) Die anteilige Versickerung von Niederschlag- bzw. Oberflächenwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG durch die Region Hannover.
- 4) Durch die Landwirtschaft ist im gesamten Plangebiet mit ortsüblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Gerüche zu rechnen.
- 5) Gemäß den Ausführungsbestimmungen der §§ 46 und 47 NBauO sind zwei Stellplätze je Wohneinheit auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen, für Einliegerwohnungen ein weiterer Stellplatz.
- 6) Im Plangebiet ist auf den noch unbebauten Flächen aufgrund der vorliegenden bzw. umgebenden Ackerböden mit dem Auftreten von Gelegen dem Artenschutz unterliegender Vögel des Offenlandes – hier: Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche – zu rechnen. Sofern solche im Einzelfall angetroffen werden, dürfen innerhalb der vom 01.04. bis 15.07. andauernden Brutzeit auf dem/den betroffenen Grundstück/en keine Baumaßnahmen begonnen oder weitergeführt werden.

Um ein Wieder-/Ansiedeln von Feldhamstern aus der weiteren Umgebung zu vermeiden, sind die unbebauten Flächen bzw. Grundstücke bis zum jeweiligen Baubeginn von Bewuchs freizuhalten ("Schwarzbrache").

- 7) Die DIN 4109 "Schallschutz im Städtebau" kann im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13 in 30880 Laatzen, beim Team Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

B-Plan Nr. 308 A "Vor dem Laagberg West"

Artenlisten der im Plangebiet zu verwendenden Gehölze und Kletterpflanzen (Bezug: TF §§ 13-19)

Artenliste 1

Bäume 2. Ordnung (ca. 3% der Pflanzung)

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche).

Sträucher (ca. 97% der Pflanzung)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Wald-Hasel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Gewöhl. Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).

Artenliste 2: Pflanzungen auf Privatgrundstücken und Straßenbäume

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Tilia cordata* (Winterlinde).

Arten- und Sortenliste 3: Obstbäume

Apfel: Biesterfelder Renette, Kaiser Wilhelm, Boskopp, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Rote Sternrenette, Gravensteiner, Bittenfelder.

Birne: Köstliche von Charneux, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Pastorenbirne.

Kirsche: Hedefinger Riesenkirsche, Büttners Rote, Große Schwarze, Knorpelkirsche, Teickners Schwarze, Herzkirsche, Große Prinzessin.

Pflaume: Hauszweitschge

Walnuss: Walnuss aus Sämlingen

Artenliste 4: Kundenparkplätze SO-Gebiet

Acer platanoides (Spitz-Ahorn z. B. "Cleveland"), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche z. B. "Westhofs Glorie"), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere).

Artenliste 5: Ufergehölze Regenrückhaltebecken

Bäume: *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle), *Fraxinus excelsior* (Gewöhl. Esche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Salix alba* (Silber-Weide).

Sträucher: *Corylus avellana* (Wald-Hasel), *Rosa canina* (Hundsrose), *Salix aurita* (Ohr-Weide), *Salix purpurea* (Purpur-Weide), *Salix viminalis* (Korb-Weide), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).

Artenliste 6: Eingrünung Spielplatz

Bäume 2. Ordnung: - wie Artenliste 1

Sträucher: *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Wald-Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Salix purpurea* (Purpur-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder).

Artenliste 7: Rank- und Kletterpflanzen (empfohlen)

für Süd-/ Westseiten: *Clematis*-Arten (Waldrebe), *Jasminum officinale* (Echter Jasmin), *Jasminum nudiflorum* (Winter-Jasmin), *Lonicera*-Arten (Geißblatt), *Parthenocissus quinquefolia* (Wilder Wein), *Parthenocissus tricuspidata* (Selbstklimmender Wein), *Polygonum aubertii* (Knöterich).

für Nord-/ Ostseiten: *Euonymus fortunei radicans* (Immergrüne Kriechspindel), *Hedera helix*-Arten (Efeu), *Humulus lupulus* (Gewöhl. Hopfen), *Hydrangea petiolaris* (Kletterhortensie), *Rosa*-Arten (Kletterrosen).